

Vergleich : Direktversicherung - Unterstützungskasse

Kriterium	Direktversicherung	Unterstützungskasse
§§	§ 3 Nr. 63 EStG	unbegrenzt steuerfrei
Tarife	-Rentenversicherung -Zusatzversicherung Das Kapitalwahlrecht kann weiterhin in Anspruch genommen werden. Voraussetzung: Ausübung max. 1 Jahr vor Rentenbeginn	-Rentenversicherung -Kapitalversicherung -Zusatzversicherung Das Kapitalwahlrecht kann weiterhin in Anspruch genommen werden
Tarifmerkmale	-teilgezüllmerte Tarife	-teilgezüllmerte Tarife
Tarifoptionen	-Kapitalrückgewähr -Beitragsrückgewähr -Rentengarantiezeit	-Kapitalrückgewähr -Beitragsrückgewähr -Rentengarantiezeit
Zusatzversicherungen	-BUZ-Beitragsbefreiung -BUZ-Rente	-BUZ-Beitragsbefreiung -BUZ-Rente
Zahlungsweise	-variabel	-gleichbleibende oder steigende Beiträge
Höchstbeträge	6.816,- EUR p.a. (568,- EUR p.m) setzt sich zusammen aus: 8% der BBG-West der GRV	unbegrenzt

Vergleich : Direktversicherung - Unterstützungskasse

Kriterium	Direktversicherung	Unterstützungskasse
Arbeitgeberzuschuss gemäß BRSG	15%, soweit der AG Sozialversicherungsbeiträge einspart. Für Bestandsverträge ab dem Jahr 2022	nein
Verwaltungsgebühren	nein	ja
PSV-pflichtig	nein	ja
private Fortführung	ja	Grundsätzlich: Nein Ausnahme: Innerhalb der Abfindungsgrenzen
Besteuerung in der Ansparphase	Beitrag ist steuerfrei	Beitrag ist steuerfrei
Besteuerung in der Leistungsphase	Die Leistung müssen voll versteuert werden	Die Leistungen müssen voll versteuert werden
Sozialversicherungsfreiheit	4% der BBG-West (3.408,- EUR p.a.) frei	AN-finanziert: 4% der BBG (3.408,- EUR p.a.)

Vergleich : Direktversicherung - Unterstützungskasse

Kriterium	Direktversicherung	Unterstützungskasse
Hinterbliebenenbegriff	<ul style="list-style-type: none"> -Ehepartner -frühere Ehepartner -Kinder bis max. zum 25. Lj., soweit sie sich noch in der Ausbildung befinden -Stiefkinder/Pflegekinder bis max. 25. Lj., welche in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu dem AN bzw. Versorgungsberechtigten stehen und in der Versorgungsvereinbarung namentlich genannt sind <p>Ausnahme: Sterbegeld in Höhe von 8.000 EUR. Hierkann jede beliebige Person eingesetzt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> -Ehepartner -frühere Ehepartner -Kinder bis max. zum 25. Lj., soweit sie sich noch in der Ausbildung befinden -Stiefkinder/Pflegekinder bis max. 25. Lj., welche in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu dem AN bzw. Versorgungsberechtigten stehen und in der Versorgungsvereinbarung namentlich genannt sind <p>Ausnahme: Sterbegeld in Höhe von 8.000 EUR. Hierkann jede beliebige Person eingesetzt werden.</p>
Vervielfältigungsregelung	<p>4% der BBG-West der GRV multipliziert mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des AN zu dem AG bestanden hat, höchstens jedoch zehn Kalenderjahre</p> <p>Findet keine Anwendung, wenn eine DV nach §40b EStG besteht</p>	Nicht möglich
Portabilität	<p>Die Portabilität ist möglich</p> <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> -innerhalb eines Jahres -Übertragungswert ist nicht größer als die BBG (=85.200,- EUR p.a.) -Übertragung erfolgt auf eine PK,DV oder PF 	Nein
Dienstverhältnis	-1.Dienstverhältnis	-1. oder 2. Dienstverhältnis